	Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene	

Lehrgang Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Vollendetes 17. Lebensjahr **oder**
- Jugendfeuerwehrmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können, die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben, die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt und die Erziehungsberechtigten der Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 schriftlich zugestimmt haben.

- Für alle Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die unterschriebene Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zu Lehrgangsbeginn vorzulegen.

- Erste-Hilfe Lehrgang (9UE) und feuerwehrspezifischer Teil nach HLFS/UKH (7UE)

Abnahme Truppmannausbildung Teil 2

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1
- Teilnahme an allen in Truppmannausbildung Teil 2 geforderten Ausbildungsinhalten und frühestens 24 Monate nach Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1

Lehrgang Truppführer

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2
  (*Truppmannausbildung Teil 1 vor dem 01.01.2007 ohne Nachweis;*
  Truppmannausbildung Teil 1 nach dem 01.01.2007 mit Nachweis der Abnahme)
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Sprechfunker“ (Empfehlung)
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Atemschutzgeräteträger“ (Empfehlung)

Lehrgang Sprechfunker

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil1
- Verpflichtungserklärung § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes
  (unter 18 Jahre mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Lehrgang Atemschutzgeräteträger

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil1
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Uneingeschränkte körperliche Eignung nach G 26.3
  (einzige Ausnahme „Maskenbrille“)
- G26.3 Bescheinigung zu Lehrgangsbeginn max. 12 Wochen alt
- G26.3 Bescheinigung zu Lehrgangsbeginn bis zu 12 Monaten alt bei Vorlage der unterschriebenen Gesundheitserklärung
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Sprechfunker“ (Empfehlung) oder Kenntnisse in der Handhabung (Absetzen und Entgegennahme von Funksprüchen) und der Bedienung eines HRT

Lehrgang Träger von Chemiekalienschutzanzügen

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs „Atemschutzgeräteträger“
- Uneingeschränkte körperliche Eignung nach G 26.3 (einzige Ausnahme „Maskenbrille“)
- Für Standorte mit GABC-Ausstattung / GABC-KatS-Einheiten und der Bereitschaft der Fortbildung am Lehrgang „GABC-Einsatz“, „GABC-Erkundung“ u.a.

Lehrgang Maschinisten

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil2
  (*Truppmannausbildung Teil 1 vor dem 01.01.2007 ohne Nachweis;*
  Truppmannausbildung Teil 1 nach dem 01.01.2007 mit Nachweis der Abnahme)
- Im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für ein Löschfahrzeug
- Technisches Verständnis

Lehrgang Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen I

- Aktives Mitglied einer Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil2
  (*Truppmannausbildung Teil 1 vor dem 01.01.2007 ohne Nachweis;*
  Truppmannausbildung Teil 1 nach dem 01.01.2007 mit Nachweis der Abnahme)
- Für Kommunen mit Durchquerung einer Bahnlinie oder mit AAO-Bindung

Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall

- Aktives Mitglied einer Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2
  (*Truppmannausbildung Teil 1 vor dem 01.01.2007 ohne Nachweis;*
  Truppmannausbildung Teil 1 nach dem 01.01.2007 mit Nachweis der Abnahme)
- Für Wehrführer, GBI, SBI oder Stellvertreter mit fehlender Voraussetzung
- Für Standorte mit hydraulischem Rettungsgerät

Seminar Absturzsicherung auf Kreisebene

- Aktives Mitglied einer Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil1
- Für Standorte mit Gerätschaften der Absturzsicherung

Praxis(Einsatz-)seminar Absturzsicherung

- Aktives Mitglied einer Einsatzabteilung
- Teilnahme am Seminar Absturzsicherung
- Für Standorte mit Gerätschaften der Absturzsicherung

Unterweisung im Umgang mit der Motorkettensäge

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung
- Erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs Truppmannausbildung Teil1
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Mit passender und intakter Motorsägen-Schutzkleidung

Nachteilsausgleich

Information zur Abnahme von schriftlichen Prüfungen bei Feuerwehrlehrgängen im Landkreis Limburg-Weilburg bei Vorliegen einer Lese- und/oder Rechtschreibschwäche (LRS) oder einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie).

Ein Nachteilsausgleich nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und §126 SGB IX kann von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Feuerwehrlehrgängen im Landkreis Limburg-Weilburg in Anspruch genommen werden, wenn eine „Lese- und/oder Rechtschreibschwäche“ (LRS) bzw. eine „Lese- und Rechtschreibstörung“ (Legasthenie) vorliegt und die Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur teilweise erbracht werden kann.

Die Modifikation der schriftlichen Prüfung stellt keine Erleichterungen dar, da sie lediglich dem Ausgleich der Nachteile, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegenüber anderen Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern durch die LRS oder die Legasthenie entstehen, dient. Der Gegenstand der Prüfung (Themen, Inhalte, etc.) muss immer der derselbe sein, lediglich die Prüfungsform bzw. die Rahmenbedingungen können angepasst werden.

Der schriftliche oder mündliche formlose Antrag auf Nachteilsausgleich muss von den Teilnehmern oder vom zuständigen Leiter der Feuerwehr rechtzeitig, jedoch **spätestens** zum Lehrgangsbeginn erfolgen. Hier sollten die Antragsteller bereits die geeigneten Nachteilsausgleiche konkret darlegen und begründen. Dem Antrag sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) beizufügen.

Die Entscheidung über die Gewährung und die jeweilige Form eines Nachteilsausgleichs trifft der Kreisbrandinspektor, sein Stellvertreter oder der zuständige Kreisbrandmeister (Ausbildung).

Beruft sich ein Teilnehmer erst nach dem Absolvieren der Prüfung auf seine Behinderung, so ist eine nachträgliche Aufhebung oder Neubewertung der Prüfung aus diesem Grund nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Limburg, 19.12.2017

Georg Hauch / Jürgen Lang